

Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur Förderung der Denkmalpflege



Auf Grundlage des Art. 48 Abs. 2 BezO erlässt der Bezirkstag von Mittelfranken die folgenden Richtlinien:

1. Förderziel und Zwecksetzung

- 1.1 Der Bezirk Mittelfranken gewährt entsprechend der Aufgabenstellung des Art. 48 Abs. 2 Bezirksordnung Zuschüsse zur Instandsetzung von fränkischen Denkmälern, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt.
- 1.2 Die Zuschüsse sind Leistungen des Bezirks, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Über die Zuschüsse wird jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden. Die Zuschüsse werden individuell bemessen und dienen der Verstärkung der Eigenmittel.

2. Zuwendungsempfänger/-innen

Die Zuschüsse werden an natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die vorwiegend gemeinnützige Zwecke verfolgen, gewährt. Kommunale Gebietskörperschaften und staatliche Stellen erhalten keine Zuschüsse.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1 Gefördert werden bedeutsame Denkmäler, die in die Denkmalliste eingetragen sind oder werden sollen, wenn sie die Kultur- und Denkmallandschaft des Bezirks in besonderer Weise kennzeichnen und in ihrer Summe die regionale Baukultur prägen und damit für das Bezirksamtsgebiet wesentlich sind.

Das sind insbesondere

- die regionale Hauslandschaften prägenden Bauernhäuser und Nebengebäude (Hofanlagen) sowie Klein- bzw. Flurdenkmäler
- die Sakrallandschaft prägende Kirchen, in besonderen Fällen auch ihre Ausstattung sowie Pfarrhäuser und bedeutende Friedhofsanlagen, aber auch Kleindenkmäler, wie z.B. Bildstöcke, Kapellen, Martersäulen usw.
- Stadtlandschaften prägende Bürger- und Patrizierhäuser im Ensemblebereich sowie Denkmäler der Technik und Industrie
- Burgen und Schlösser von regionalgeschichtlicher Bedeutung

Besonders förderungswürdig sind Objekte fränkischen Kulturgutes, die ohne Hilfe des Bezirks Mittelfranken nicht erhalten werden können.

- 3.2 Voruntersuchungen (z.B. Befunduntersuchungen, verformungsgerechte Aufmaße, Planungsleistungen) werden nur gefördert, wenn sie zur Erhaltung eines Denkmals dienen und die Instandsetzungsmaßnahmen tatsächlich durchgeführt werden. Die Kosten dafür können auch in die Gesamtmaßnahme mit einbezogen werden. Die Erstellung von Befunduntersuchungen und Aufmaßen nur zu dokumentarischen Zwecken wird nicht bezuschusst.
- 3.3 Gefördert werden kann auch der denkmalpflegerische Mehraufwand, der bei der Errichtung von denkmalgerechten Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) auf Baudenkmalern anfällt.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 Befürwortung und Feststellung eines denkmalpflegerischen Mehraufwandes durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege als zuständige Fachbehörde
- 4.2 Finanzielle Beteiligung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege und der örtlich zuständigen Kommunen, soweit möglich
- 4.3 Sicherung der Gesamtfinanzierung



- 4.4 Eigenbeteiligung in angemessener Höhe, die insbesondere bei Voruntersuchungen nicht unter 10 % liegen sollte
- 4.5 Antragstellung vor Abschluss der Maßnahme
- 4.6 Keine Förderung bei Inanspruchnahme des Entschädigungsfonds

5. Zuschusshöhe

- 5.1 Die Zuschüsse betragen für eine Einzelmaßnahme bei natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts in der Regel bis zu 10 %, bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften bis zu 5 % des denkmalpflegerischen Mehraufwandes, höchstens jedoch bis zu 15.000,00 Euro.
- 5.2 Zuschüsse unter 250,00 Euro werden nicht gewährt, ausgenommen für Kleindenkmäler.
- 5.3 Die Investitionszuschüsse sind projektbezogen. Größere Vorhaben können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Bauabschnitte aufgeteilt werden unter der Voraussetzung, dass eine selbständige Nutzung der einzelnen Abschnitte möglich ist. In solchen Fällen ist der Zuschussantrag für den betreffenden Bauabschnitt zu stellen. Eine Beschreibung der Gesamtmaßnahme samt Schätzung der Gesamtkosten und Angaben zur vorgesehenen Finanzierung und zeitlicher Realisierung sind beizufügen. Für jeden weiteren Bauabschnitt kann ein Zuschussantrag erst dann gestellt werden, wenn der geförderte Abschnitt abgerechnet ist.

6. Verfahren

- 6.1 Die Zuschüsse sind über die Stadt/Gemeinde und das Landratsamt bzw. über die kreisfreie Stadt beim Bezirk Mittelfranken, Danziger Straße 5, 91522 Ansbach, zu beantragen.
- 6.2 Für die Antragstellung sind die auf der Homepage des Bezirks Mittelfranken unter www.bezirk-mittelfranken.de bereitgestellten Formulare zu verwenden.
- 6.3 Über die Bewilligung der Zuschüsse und Verteilung der Mittel entscheidet der Kulturausschuss des Bezirkstages Mittelfranken nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines ordnungsgemäßen Kostennachweises über die Maßnahme. Der Zuschuss verringert sich entsprechend, wenn sich die zugrunde liegenden veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt haben. Eine Berücksichtigung von Mehrkosten ist jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen und nur, wenn diese aus denkmalpflegerischen Gründen angefallen sind, möglich.
- 6.4 Der Kostennachweis ist über das Landratsamt bzw. die kreisfreie Stadt vorzulegen. Soweit von einem anderen öffentlich-rechtlichen Zuschussgeber Verwendungsnachweise für denselben Zweck gefordert werden, genügt deren Vorlage.
- 6.5 Die Bezirksverwaltung kann die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks prüfen lassen.
- 6.6 Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse können vom Bezirk Mittelfranken zurückgefordert werden.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur Förderung der Denkmalpflege vom 06.04.2017 außer Kraft.

Ansbach, 12.12.2024
Bezirk Mittelfranken

Peter Daniel Forster
Bezirkstagspräsident